

**Satzung für den Kinder- und
Jugendbeirat der Stadt Norderstedt
(Kinder- und Jugendbeiratssatzung)**

Stand: 12.03.2008

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- und Jugendbeiratssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am ?? nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Kinder und Jugendliche) der Stadt Norderstedt besteht ein Kinder- und Jugendbeirat.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch und verbandspolitisch neutral, konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Norderstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützt die Stadt Norderstedt den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
5. Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die von ihm zu vertretene Gruppe der Kinder und Jugendlichen der Stadt Norderstedt betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Insbesondere ist der Kinder- und Jugendbeirat zu unterrichten über Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrssicherheit für Kinder- und Jugendliche in Norderstedt
 - die Planung, die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche wie z.B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sportanlagen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen usw.
 - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche.
6. Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Kinder und Jugendlichen der Stadt Norderstedt betreffen, insbesondere in den unter Absatz 5 genannten Angelegenheiten.
7. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Kinder und Jugendliche der Stadt Norderstedt betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen besteht nicht.

Die Beauftragung kann durch das beauftragte Mitglied des Beirates in der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.

8. Die Beiratsmitglieder sind entsprechend den ehrenamtlich tätigen Bürgern i.S.d. § 19 GO zu behandeln. Die §§ 21, 22, 23 und 31 a GO gelten für sie entsprechend. Die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 134 GO findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Aufgaben

1. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kindern und Jugendlichen an.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat betreibt im Rahmen seiner Aufgaben eigene Projektarbeit. Er kann regionale od. themenbezogene Arbeitskreise bilden. Das Nähere dazu regelt die Geschäftsordnung.

Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

4. Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie an die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die Kinder- und Jugendliche betreffen.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl, Wählbarkeit

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 21 gewählten Mitgliedern. Sie werden von der Stadtvertretung nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerberinnen u. Bewerber eine Nachrückerliste. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen.
2. Die Mindestmitgliederzahl des Kinder- und Jugendbeirates wird auf 12 Mitglieder festgesetzt. Wird bei Errichtung des Beirates die erforderliche Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt.
3. Die Stadtvertretung beschließt eine Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt. Anlage 1 dieser Richtlinie gliedert das Stadtgebiet in drei stadtteilbezogene Regionen. Im Beirat sollen die drei stadtteilbezogenen Regionen mit jeweils 7 Mitgliedern vertreten sein.
4. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat u. seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. April des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet ist. Stichtag für das Alter der Wählbarkeit ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Wahlzeitraumes (§ 4 Abs.1). Die Wählbarkeit ist durch die Bewerberinnen u. Bewerber nachzuweisen.

5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände, Vorstandsmitglieder der Parteien und ihrer Jugendorganisationen, und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. April und endet am 31. März. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, übt es das Amt bis zum Ende der Wahlzeit aus.
2. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen; bis dahin bleibt der alte Kinder- und Jugendbeirat im Amt.

Er wird durch die oder den bisherigen Vorsitzenden bzw. im Falle der erstmaligen Anwendung dieser Satzung vom ältesten Vorsitzenden der bestehenden Beiräte einberufen.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber von der Nachrückerliste nach. Als nächster Bewerber gilt hier der ranghöchste Bewerber derjenigen Region, welcher das ausscheidende Mitglied angehört. Stehen keine Nachrücker der Region zur Verfügung, kommt der erstplazierte Nachrücker der Liste zum Zuge. Stehen keine Bewerber mehr auf der Nachrückerliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.
4. Sinkt die Zahl der gewählten Beiratsmitglieder im Laufe der Wahlzeit unter die Mindestzahl von 12 Mitgliedern u. ist die Nachrückerliste erschöpft, so kann die Stadtvertretung auf Vorschlag der Fachkraft für Kinder- u. Jugendbeteiligungsprojekte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nachwählen. Kann auch durch Nachwahl die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht werden, gilt der Beirat als aufgelöst.

§ 5 Vorstand

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 6 Einberufung des Kinder- und Jugendbeirates, Öffentlichkeit

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

2. Der Kinder- und Jugendbeirat tritt zusammen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
3. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind öffentlich. § 46 Abs.8 Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.
4. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 7

Finanzbedarf, Räume, Entschädigung, Versicherungsschutz

1. Die Stadt stellt dem Kinder- und Jugendbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt über die Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte.
2. Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine finanzielle Entschädigung. Die Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt gilt deshalb nicht für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.
4. Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).
5. Der Kinder- und Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8

Datenschutz

Die Stadt kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung), Tag des Beziehens der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern und Internetadressen der Bewerber / Beiratsmitglieder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Norderstedt oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Wahllisten nach § 3 dieser Satzung können veröffentlicht werden. Die Bewerber, bei nicht volljährigen Bewerbern auch deren Personensorgeberechtigte, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden gesetzlichen und geschäftordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Norderstedt über die Bildung von Kinder- und Jugendbeiräten vom 11.02.2003 außer Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Hans-Joachim Grote